

## **Aktuelle Rechtsfragen: Das neue Schuldrecht**

Der Tageschau war es nur eine Meldung von wenigen Sekunden wert. Dennoch ist zum 01. Januar 2002 nach elf Jahren der Beratungen, Diskussionen und Änderungen eines der wohl wichtigsten zivilrechtlichen Reformwerke der vergangenen Jahrzehnte in Kraft getreten: Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts. Durch dieses Gesetz wurden insbesondere das Verjährungsrecht, das sog. Recht der Leistungsstörungen und das Kaufrecht verändert. Im übrigen hat der Gesetzgeber u.a. das Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften, das Fernabsatzgesetz und das Verbraucherkreditgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) integriert. Auf einige wesentliche Neuerungen für den Unternehmer soll an dieser Stelle hingewiesen werden:

Anstelle einer bisherigen regelmäßigen Verjährung von 30 Jahren gilt nunmehr grundsätzlich eine Verjährungsfrist von nur noch 3 Jahren. Demgegenüber gewährt das Kaufrecht bei beweglichen Sachen jetzt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren ab Ablieferung. Früher verjährten die Gewährleistungsansprüche des Käufers bereits in 6 Monaten ab der Übergabe, was oft zur Folge hatte, dass die Mängel erst erkannt wurden, wenn die Gewährleistungsfristen bereits abgelaufen waren.

Im Rahmen des Schuldnerverzuges hat der Gesetzgeber seinen Fehlschlag aus dem Jahre 2000 revidiert: § 286 BGB alte Fassung sah nämlich vor, dass man mit einer Geldforderung frühestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit in Verzug kommen konnte. Diese Regelung war mißglückt. Nach § 286 Absatz 3 BGB neue Fassung kommt man jetzt spätestens nach 30 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Verzugszinsen können mit 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank angesetzt werden.

Im Kaufrecht soll nunmehr ein Sachmangel auch beim Fehlen solcher Eigenschaften vorliegen, die der Käufer aufgrund von öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder Herstellers in der Werbung erwarten kann. Dies wird zur Folge haben, dass die Werbung sich noch phantasievoller und erfindungsreicher entwickelt, als es bisher der Fall war: Man wird wohl kaum erwarten können, wie Franziska van Almsick mit seinem Auto in den Asphalt abzutauchen. Aber wie ist es mit dem Auto, das eine Skisprungschanze herauffahren kann? Wird man dies als Kunde erwarten können? Hier bleiben Fragen offen, die von den Gerichten zu beantworten sein werden.

Als mangelhaft gilt die Kaufsache jetzt übrigens auch dann, wenn sie vom Verkäufer unsachgemäß montiert wurde, sofern

eine Montage vereinbart worden ist. Weiterhin ist sogar dann Mangelhaftigkeit anzunehmen, wenn die Bauanleitung für die Kaufsache fehlerhaft ist; dies ist die sog. „IKEA-Klausel“.

Das neue Kaufrecht ist durch die Umsetzung der sog. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie aus Brüssel in nationales Recht besonders verbraucherfreundlich geprägt. Die Konsequenzen für den Unternehmer liegen auf der Hand: Der Geschäftsverkehr wird – mehr noch als bisher – durch die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekennzeichnet sein. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor dem verbraucherrechtlich geprägten Leitbild des neuen Rechts einer gerichtliche Überprüfung nicht standhalten. Deshalb kann nur dringend angeraten werden, die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen fachkundig überprüfen und ggf. der neuen Rechtslage anpassen zu lassen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

*Rechtsanwalt Matthias W. Kroll ist Sozium der Kanzlei Dr. Nietsch & Kroll, Hamburg. Er arbeitet vorwiegend in den Bereichen Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Recht der Neuen Medien. Herr Kroll ist neben seiner anwaltlichen Tätigkeit Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht und Verfasser von verschiedenen Fachpublikationen auf diesem Gebiet.*

*Kontakt:*

[www.nkr-hamburg.de](http://www.nkr-hamburg.de)

[rechtsanwaelte@nkr-hamburg.de](mailto:rechtsanwaelte@nkr-hamburg.de)